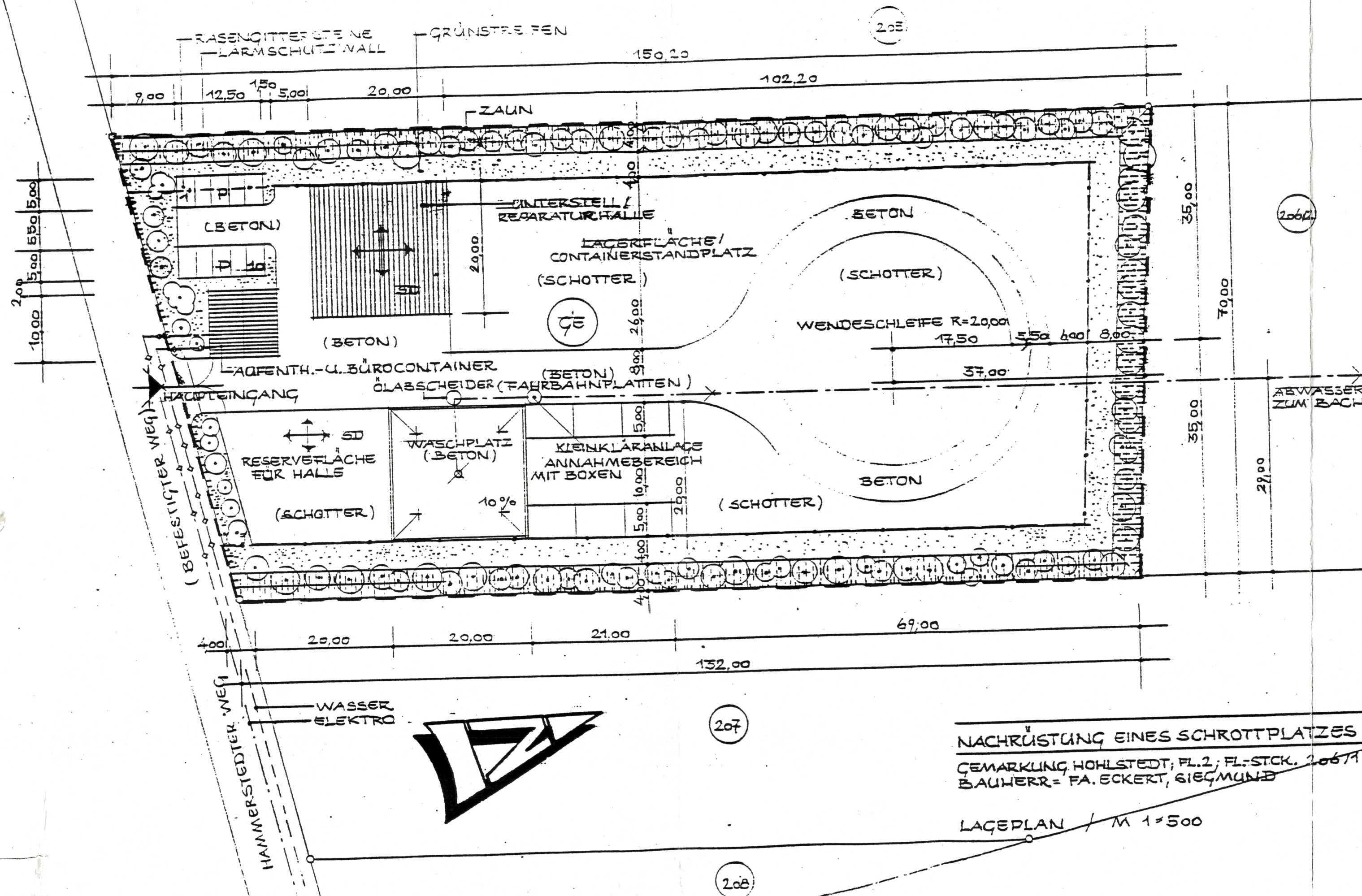




Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 48 99403 Weimar
- Ref. 240 -

Weimar, den 07. Dez. 2000

B. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Zeichenerklärung / Planzeichen (Plan V 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1), Nr. 1, BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 (2), Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1), BauGB, § 16 BauNVO)

Geschoßflächenzahl GFZ 0,2
Grundflächenzahl GRZ 0,8
Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß 1

Höhe bauliche Anlage als Höchstmaß
Traufhöhe TH 6,00 m
Firsthöhe FH 10,00 m
zulässige Dachneigung 10° - 20°

3. Bauweise (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
- - - - - Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB)

Beton Verkehrsfläche
Schotter Lagerflächen
P Parkstellflächen

5. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 (1) Ziff. 13 BauGB)

— unterirdisch

6. Grünflächen (§ 9 (1) Ziff. 15 BauGB)

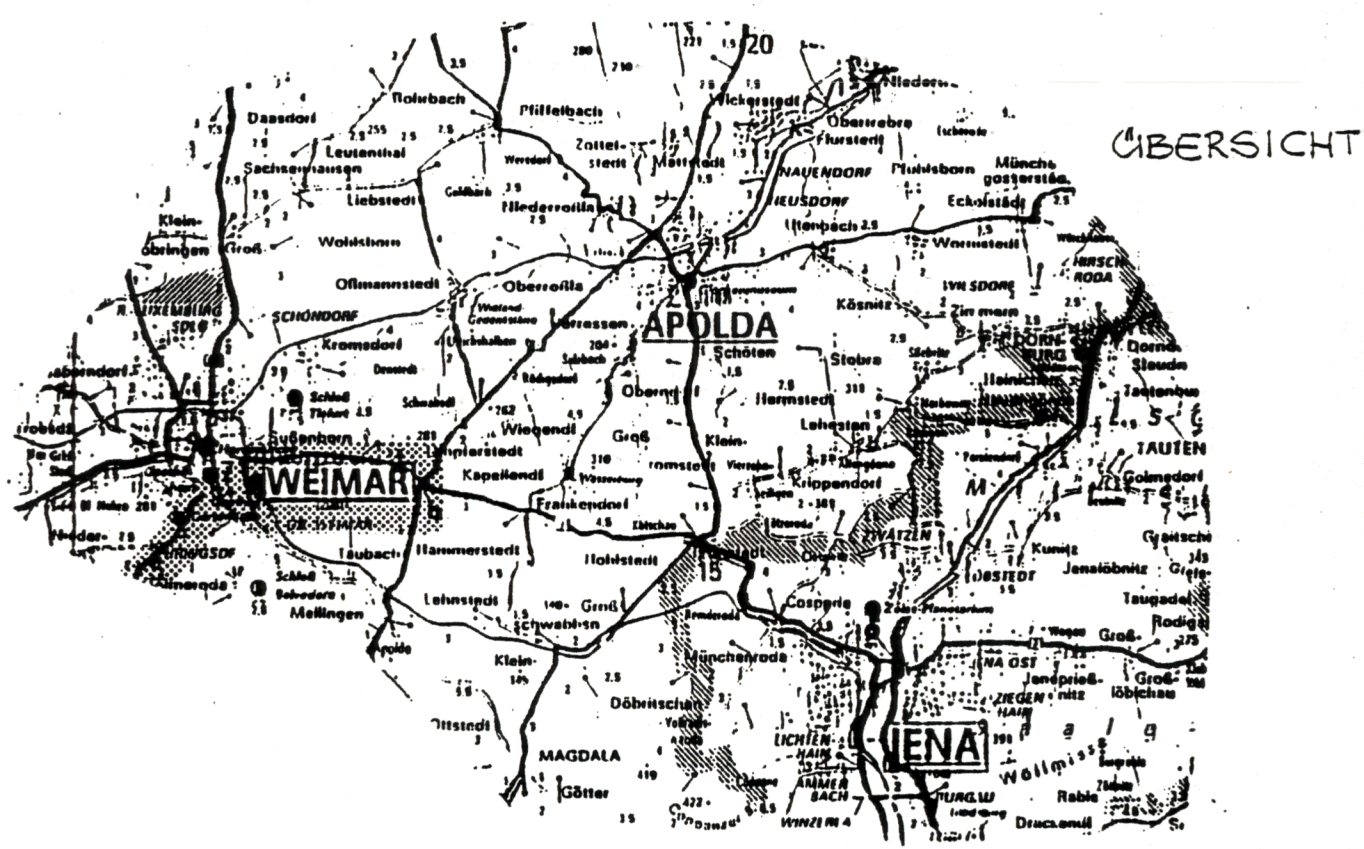
● Pflanzgebiet für Bäume und Sträucher gemäß Liste
Grünstreifen

7. Sonstige Planzeichen

- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

→ Firststrichung

SD Satteldach



A. GESETZESGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Einigungsvertrages vom 23.9.1990 (BGBl. II, S. 885)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- Gesetz über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBI I, Nr. 50, S. 929) in Verbindung mit dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.07.1990 über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GBI I, Nr. 50, S. 950)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 21) zuletzt geändert durch Artikel 5 und 3 Zuständigkeitsanpassungs-VO vom 26.11.1986 (BGBl. I, S. 2089)
- Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GBI I, Nr. 28, S. 255)

C. TEXTFESTSETZUNGEN

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Gemeinde : Hohlstedt

Vorhabensträger : Fa. Siegmund Eckert
Aufkauf und Recycling von Schrott und Buntmetallen, Fuhr- u. Containerbetrieb
Dorfstr. 23
99 441 Hohlstedt

Planungsgebiet : Die westlich der Ortslage Hohlstedt, nördlich des Hammerstedter Weges, in der Flur "Am Hammerstedter Wege" gelegene Flächengemarkung Hohlstedt Flur 2 Flurstücksnummer 206/1

Realisierungszeitraum : Der Vorhabensträger verpflichtet sich, nach Baugenehmigung bzw. Baufreigabe innerhalb von Monaten das gesamte Projekt fertiggestellt zu haben.

Beschreibung des Bauvorhabens: Der Vorhabensträger bereitet auf o.g. Grundstück einen Schrottplatz. Dieser soll nun nach Stand der Technik nachgerüstet werden. Die Nachrüstung des Schrottplatzes ist für einen umweltgerechten und wirtschaftlichen Betrieb dringend erforderlich.

Gebäudehöhe, Anzahl der Vollgeschosse : Die neu zu bauenden Hallen haben ein Vollgeschöß. Die Traufhöhe wird festgelegt auf max. 6,00m Höhe

Dachneigung : Die Dächer sind geneigt (10° - 20°)

Stellplätze : Es werden 10 Stellplätze auf dem Grundstück ausgewiesen.

Medienschließung: Abwasser, Niederschlagswasser, Strom, Kommunikation und Zuwasser sind in einem gesonderten Erschließungsplan darzustellen.

D. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Bescheinigung des Katasteramtes
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Stand: (Siegel)

2. Aufstellungsbeschuß
Die Aufstellung des Vorhabens- und Erschließungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Hohlstedt am beschlossen. Der Beschluß wurde am öffentlich bekanntgemacht.
Hohlstedt, den (Siegel) Langemann, Bürgermeisterin

3. Bürgerbeteiligung
Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis.....
Hohlstedt, den (Siegel) Langemann, Bürgermeisterin

4. Behördenbeteiligung
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom
Hohlstedt, den (Siegel) Langemann, Bürgermeisterin

5. Auslegungsbeschuß
Die öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Hohlstedt am beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom bis..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Hohlstedt, den (Siegel) Langemann, Bürgermeisterin

6. Satzungsbeschuß
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist als Satzung gem. § 10 BauGB vom Rat der Gemeinde Hohlstedt am beschlossen.
Hohlstedt, den (Siegel) Langemann, Bürgermeisterin

7. Anzeigenvermerk der höheren Verwaltungsbehörde

8. Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes
Die Durchführung des Anzeigenverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist somit am in Kraft getreten.
Ab diesem Zeitpunkt wird der Vorhaben- und Erschließungsplan zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Hohlstedt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Hohlstedt, den 14.12.00 (Siegel) Langemann, Bürgermeisterin

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN HOHLSTEDT, FLUR 2, FLUR-STÜCK 206/1

PLANVERFASSER :
DIP.-ING. LUDO KARACZEWITZ
AKT 0680-91-1-A
WACHSENBURGWEG 61
99094 ERFURT
DATUM : 7.12.99
UNTERSCHRIFT : (Siegel) Karaczewitz, Ludo

VORHABENSTRÄGER :
FA. SIEGMUND ECKERT
AUFKAUF UND RECYCLING
VON SCHROTT UND BUNT-
METALLEN/CONTAINERBET.
DORFSTR. 23
99441 HOHLSTEDT
DATUM : 14.12.00
UNTERSCHRIFT : (Siegel) Eckert, Siegmund